

Richtlinien des Landesverbandes Bayerischer Tonkünstler e.V. (LVBT) Zertifikat Privater Musikunterricht

Art. 1 Zielsetzung des Zertifikats

1. Das Zertifikat dient als Nachweis der musikpädagogischer Befähigung und der qualitätvollen Unterrichtserteilung. Es kann gegenüber Institutionen und Behörden wie auch zur Werbung für die Unterrichtstätigkeit genutzt werden.
2. Mit Hilfe des Zertifikats soll den Privatmusiklehrern die Werbung in Schulen, die Überlassung von öffentlichen Räumen, die Mitarbeit in der Ganztagsbetreuung u. ä. ermöglicht werden.

Art. 2 Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats

Das Zertifikat wird Verbandsmitgliedern auf Antrag vom LVBT unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt.

1. Der Antrag ist über einen regionalen Tonkünstlerverband an die Geschäftsstelle des LVBT zu richten. Voraussetzungen sind die Mitgliedschaft im jeweiligen Regionalverband und die Ausübung der privaten Unterrichtstätigkeit als freiberuflich tätige/tätiger private/privater Musiklehrerin/Musiklehrer.
2. Das Zertifikat wird ausschließlich Mitgliedern erteilt, die § 4 Abs. (2) der Satzung des LVBT erfüllen¹ und die Voraussetzungen entweder durch ihre musikpädagogische Befähigung oder anderweitig durch eine entsprechende musikpädagogische Befähigung nachweisen können. Unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Voraussetzung sind dies:
 - § Mitglieder, die auf Grund ihrer beruflichen musikpädagogischen Befähigung (Diplom-Musiklehrer, staatlich geprüfte und staatlich anerkannte Musiklehrer, Magister Musikpädagogik, Lehrer mit der Lehrbefähigung im einfachen oder vertieften Fach Musik für allgemein bildende Schulen oder Vergleichbares) die Mitgliedschaft im LVBT erworben haben.
 - § Mitglieder, die auf Grund ihrer Befähigung als Berufsmusiker (künstlerisches Diplom, künstlerische Reifeprüfung oder Vergleichbares) oder durch herausragende künstlerische Leistungen (z. B. Preise bei internationalen Wettbewerben, Konzerttätigkeit auf internationalem Niveau) die Mitgliedschaft im LVBT erworben haben und zusätzlich anderweitig eine entsprechende musikpädagogische Befähigung (z. B. Wettbewerbserfolge von Schülern bei „Jugend musiziert“ oder erfolgreiche Vorbereitung von Schülern auf ein Musikstudium) nachweisen können.
 - § In den Bereichen Rock-Pop-Jazz und Volksmusik kann der Nachweis der künstlerisch-musikalischen Befähigung durch eine entsprechende Ausbildung und/oder künstlerische Erfolge auf überregionalem Niveau, der Nachweis der musikpädagogischen Befähigung durch eine entsprechende Praxis und Erfahrung geführt werden.
3. Mit der Stellung des Antrages und Erteilung der Genehmigung zur Nutzung des Zertifikats verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung folgender Qualitäts-/Unterrichtskriterien
 - § der Unterricht findet in Instrumental- und Vokalfächern in der Regel als Kleingruppenunterricht statt, Ausnahmen bilden hier die Fächer Krabbelmusik, Musikalische Früherziehung und Ensemble-Stunden

¹ Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer entsprechenden Vorbildung und Leistung im Musikberuf.

- § der Unterricht ist schülerorientiert, individuell abgestimmt und nach musikpädagogischen Gesichtspunkten strukturiert
- § das Kriterium für die Unterrichtsgestaltung ist die individuelle und optimale Förderung der Schülerin/des Schülers
- § während der vom Schüler honorierten Unterrichtszeiten finden ausschließlich unterrichtsrelevante musikpädagogische Tätigkeiten statt
- § der Unterricht findet in angemessenen Unterrichtsräumen und auf Instrumenten statt, die den Unterrichtserfordernissen qualitativ entsprechen
- § die musikpädagogische Tätigkeit wird durch öffentliche Schülerkonzerte in eigener Verantwortung, in Kooperation mit anderen Lehrkräften oder in entsprechenden Veranstaltungen des jeweiligen Orts-/Bezirksverbandes repräsentiert
- § die Höhe des Unterrichtshonorars und die Gestaltung des schriftlichen Unterrichtsvertrages berücksichtigt in angemessener Weise die berechtigten Interessen der Vertragspartner
- § Fortbildungen werden in angemessener Weise wahrgenommen

Art. 3 Art der Nutzung

Die Nutzungsberechtigten erhalten bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen eine vom 1. Vorsitzenden des LVBT unterzeichnete Urkunde und damit die Berechtigung, das damit verbunden Logo nach den nach folgenden Bestimmungen zu nutzen.

- Die Verwendung dieses Logos und aller Werbemaßnahmen gilt ausschließlich für die zertifizierte Person.
- Das Logo kann auf Visitenkarten, Briefpapier, Außenschildern, Broschüren und in Internetauftritten werbend für die eigene, freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als private Musiklehrerin/privater Musiklehrer genutzt werden.
- Das Logo wird dem Antragsteller wenn möglich per E-Mail und/oder auf einer CD-Rom in verschiedenen Größen und Dateiformaten zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Dauer und Beendigung des Nutzungsrechtes

1. Die Nutzung von Zertifikat und Logo endet mit der Mitgliedschaft im LVBT. Mitglieder, die Zertifikat und/oder Logo nutzen, verpflichten sich mit dem Antrag, bei Beendigung der Mitgliedschaft im LVBT sämtliche Unterlagen über Zertifikat und Logo an den LVBT zurückzugeben und weiterhin auf deren Nutzung verzichten. Bei Nichtbefolgung bzw. Missbrauch von Zertifikat und/oder Logos behält sich der LVBT rechtliche Schritte vor.
2. Scheidet ein Mitglied, welches Zertifikat und/oder Logo nutzt, aus einem regionalen Tonkünstlerverband aus, teilt dieser dies umgehend dem LVBT mit. Die Nutzung des Zertifikats und des Logos endet ebenfalls, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats gemäß Art. 2 dieser Richtlinien seitens des Antragstellers entfallen.
3. Bei missbräuchlicher Nutzung von Zertifikat und/oder Logo oder Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung behält sich der LVBT ausdrücklich das Recht vor, die Nutzungsgenehmigung zu widerrufen. In diesem Fall gelten die vorab genannten Regelungen über die Verpflichtung zur Rückgabe der Unterlagen und Beendigung der Nutzung.
4. Der LVBT behält sich die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats, insbesondere der Einhaltung der Qualitäts- und Unterrichtskriterien, vor.

Art. 5 Kosten der Gestattung

Für die Erteilung der Gestattung der Nutzung erhebt der LVBT eine Lizenz- und Verwaltungsgebühr von 40 €, zahlbar nach schriftlicher Aufforderung.

Art. 6 Änderung der Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien beschließt die Delegiertenversammlung des LVBT.